



STEUERVERWALTUNG  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

# Wegleitung zur Steuererklärung 2010 für juristische Personen

## 2 | Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Allgemeine Hinweise   |    |
| – Steuerpflicht, Mithaftung, Vertretung, Abgabe der Steuererklärung,<br>Elektronische Steuererklärung eTax                      | 4  |
| – Beilagen, Fristen, Ermessensveranlagung, Kontrollrecht, Geschäftsjahr, Hauptsitz,<br>in- und ausländische Nebensteuerdomizile | 5  |
| – Wirtschaftsstatistik  | 6  |
| <hr/>   |    |
| Reinertrag  | 7  |
| <hr/>   |    |
| Kapital und Reserven  | 12 |
| <hr/>   |    |
| Gewinnverwendung  | 14 |
| <hr/>   |    |
| Erforderliche Angaben   | 15 |
| <hr/>   |    |
| Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen  | 16 |
| <hr/>   |    |
| Steuerberechnung / Steuerrechnung   |    |
| – Steuersätze   | 16 |
| – Beteiligungsabzug   | 17 |
| – Fälligkeit der Steuern / Verzugszinsen  | 17 |
| <hr/>   |    |
| Steuerstrafrecht  | 18 |
| <hr/>   |    |

## Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die **Steuererklärung für juristische Personen** sowie das Beilageblatt Beteiligungen zur Geltendmachung des Beteiligungsabzugs und das Beilageblatt Steuerauscheidung zur Vornahme der nationalen und internationalen Steuerauscheidung.

### Hilfe

Die vorliegende Wegleitung gibt Ihnen zu sämtlichen Ziffern der Steuererklärung wichtige und verständliche Informationen. Finden Sie in den Erläuterungen der Wegleitung auf eine bestimmte Frage keine Antwort oder haben Sie Unklarheiten, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Steuerverwaltung gerne zur Verfügung. Weitere Informationen erhalten Sie auch über die Homepage der Steuerverwaltung; [www.stv.llv.li](http://www.stv.llv.li) und <http://www.llv.li/form-llv-stv-themen-steuern-juristische-personen>.

Für allgemeine Abschluss- und Steuerberatung wenden Sie sich bitte an ein ausgewiesenes Buchhaltungs- oder Treuhandbüro.

Das elektronische Programm für das Ausfüllen der Steuererklärung können Sie kostenlos von der Homepage [www.steuererklaerung.llv.li](http://www.steuererklaerung.llv.li) herunterladen.

### Dank

Wir bedanken uns für die rechtzeitige Einreichung der richtig und vollständig ausgefüllten Steuererklärungen samt Beilagen sowie die fristgerechte Bezahlung der Steuerrechnung.

Ihre Steuerverwaltung

## 4 | Allgemeine Hinweise

Der Kapital- und Ertragssteuer gemäss Artikel 73ff Steuergesetz (SteG) unterliegen alle Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anstalten, Treuunternehmen, Genossenschaften, Vereine usw. mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein, welche im Lande ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sowie ausländische Gesellschaften, welche im Lande eine Betriebsstätte unterhalten.

### Steuerpflicht

Die **Steuerpflicht** beginnt mit der Gründung der Gesellschaft, der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Lande bzw. mit der Begründung einer inländischen Betriebsstätte und endet mit dem Abschluss der Liquidation, der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland bzw. mit der Auflösung der inländischen Betriebsstätte.

### Mithaftung

Endet die Steuerpflicht einer Gesellschaft oder verlegt eine Gesellschaft den Sitz oder die tatsächliche Verwaltung ins Ausland, trifft die mit der Verwaltung und mit der Liquidation betrauten Personen eine **solidarische Mithaftung** für die von der Gesellschaft geschuldeten Steuern bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses bzw. dem Reinvermögen der Gesellschaft.

### Vertretung

Die steuerpflichtigen Gesellschaften können sich allgemein im Steuerverfahren vertreten lassen. Eine **Vertretung** ist ausgeschlossen, soweit die persönliche Mitwirkung der steuerpflichtigen Gesellschaft bzw. deren Organe erforderlich ist. Aus diesem Grund sind etwa die **Steuererklärung** und die **Beilageblätter** in jedem Fall von einem zeichnungsberechtigten Verwaltungsorgan der steuerpflichtigen Gesellschaft zu unterzeichnen. **Unterschriften von beauftragten Vertretern sind nicht zulässig.** Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Steuererklärung samt Beilagen vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt ist, und dass die beigelegte Bilanz und Erfolgsrechnung von der Kontrollstelle geprüft und von der Generalversammlung genehmigt wurde.

### Abgabe der Steuererklärung

Die **Steuererklärung** ist samt **Beilagen bis spätestens 1. Juli des nachfolgenden Jahres** bei der Steuerverwaltung **einzureichen**.

Die Steuererklärung ist mit Ort und Datum zu versehen und rechtsgültig zu unterzeichnen. Formell unrichtig eingereichte Steuererklärungen (fehlende rechtsgültige Unterschriften) gelten als nicht abgegeben.

### Elektronische Steuererklärung – eTax

- Im eTax müssen Sie unbedingt die **Akt-Nummer** und die **PEID-Nummer** (Kunden-Nummer) eingeben. Diese Nummern finden Sie auf der Adressanschrift auf der ersten Seite der Originalsteuererklärung über der Anschrift.

|                |                 |
|----------------|-----------------|
| 123456         | 7654321         |
| <i>Akt-Nr.</i> | <i>PEID-Nr.</i> |

Muster AG  
Beispielgasse 17  
9490 Vaduz

- In das Ihnen zugestellte **Originalformular der Steuererklärung** sind der **steuerbare Reinertrag (Ziffer 12)** und das **steuerbare Kapital (Ziffer 30)** zu übertragen. Zudem müssen Sie das Originalformular auf der Seite 4 unten datieren und rechtsgültig unterzeichnen.
- Die ausgedruckte **eTax-Steuererklärung (auf Seite 4 unten), die zusätzlichen Beilageblätter und das Barcode-Blatt** müssen Sie ebenfalls **datieren und rechtsgültig unterzeichnen**.
- Bitte reichen Sie die **ausgedruckte eTax-Steuererklärung** samt **Beilageblätter** (sofern Sie bei diesen Eintragungen vorgenommen haben) zusammen **mit dem Originalformular** bei der Steuerverwaltung ein.

Hinweis zur Steuerberechnung:

Bei der Steuerberechnung können sich gegenüber der eTax-Steuerberechnung Differenzen ergeben. Die von eTax berechneten Werte sind nicht rechtsverbindlich. Für die Steuervorschreibung ist einzig der Betrag auf der Steuerrechnung massgebend.

## Beilagen

Zur rechtsgenügenden Abgabe der Steuererklärung sind dieser in jedem Fall **folgende Unterlagen beizulegen**:

- **Detaillierte Jahresrechnung** (EDV-Bilanz und Erfolgsrechnung = Ausdruck aus dem Buchhaltungsprogramm inkl. Kontonummern)
- **Bericht der Revisionsstelle** oder Jahresrechnung mit **Prüfungsvermerk**. Wir bitten Sie, die **Jahresrechnungen nur zu heften und nicht eingebunden** einzureichen. Damit helfen Sie mit, den Papierberg klein zu halten und die Umwelt zu schonen.
- **Couponsteuererklärung (Formular 103)**, falls das Kapital der steuerpflichtigen Gesellschaft in Anteile zerlegt ist (beachten Sie hierzu die Ausführungen auf der Rückseite des Formulars 103).
- **Beilageblatt Beteiligungen**, falls der Beteiligungsabzug geltend gemacht wird. Für massgebende Beteiligungen sind die entsprechenden **Geschäftsabschlüsse beizulegen**.
- **Beilageblatt Steuerauscheidung**, falls die Gesellschaft im In- und/oder Ausland über Nebensteuerdomizile verfügt.
- Kontoblätter über **Darlehen und Kontokorrente** der Firmeninhaber und Nahestehender.
- Detailliertes **Anlageverzeichnis** (Darstellung der Bestände am Jahresanfang, Zu- und Abgänge, Abschreibungen und der Bestände am Jahresende).
- **Beschluss** des obersten Organs über die **Gewinnverwendung**.
- Verzeichnis über **Rückstellungen und Transitorische Passiven**.
- Formular **Daten für die Steuerveranlagung und die Wirtschaftsstatistik**.

Durch das Ankreuzen und allenfalls separate Benennen der Beilagen auf der Vorderseite der Steuererklärung erleichtern Sie der Steuerverwaltung die Vollständigkeitskontrolle und ersparen sich unnötige Rückfragen.

## Fristen

Wird die **Steuererklärung nicht** innert der gesetzlichen Frist **eingereicht** oder fehlen die auf dem Steuerklärungsformular erwähnten Beilagen, wird nach erfolgter Mahnung wegen Begehens einer Ordnungs- und Verfahrenswidrigkeit eine **Ordnungsbusse** gegen die hierfür verantwortlichen Verwaltungsorgane verhängt (siehe hierzu die Ausführungen zum Steuerstrafrecht) und die **Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen** durch die Steuerverwaltung vorgenommen.

## Ermessensveranlagung

Gegen eine Ermessensveranlagung kann die steuerpflichtige Gesellschaft nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit Einsprache erheben, wobei die Beweislast im Einspracheverfahren beim Steuerpflichtigen liegt (Umkehr der Beweislast).

## Kontrollrecht

Die Steuerverwaltung hat das Recht, zur Feststellung von Tatsachen von den Organen der Geschäftsführung das persönliche Erscheinen, die mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung, die Vorlegung der Geschäftsbücher und anderer Beweismittel sowie die Beschaffung und Einreichung von Bescheinigungen und Aufstellungen zu verlangen, die für die Veranlagung von Bedeutung sein können.

Die Steuerverwaltung kann auch verlangen, dass ihr die Geschäftsbücher mit Belegen und Unterlagen am Sitz bzw. im Betrieb der steuerpflichtigen Gesellschaft vorgelegt werden. Sie kann im Betrieb der steuerpflichtigen Gesellschaft auch Buchprüfungen vornehmen oder durch Sachverständige vornehmen lassen (Art. 9 SteG).

## Geschäftsjahr, Hauptsitz, in- und ausländische Nebensteuerdomizile

Auf Seite 1 der Steuererklärung werden Sie zunächst gebeten, die Firmenbezeichnung und die Anschrift zu überprüfen und allfällige Änderungen im Anschriftsfeld direkt anzubringen.

Sodann werden folgende Angaben zur Tätigkeit und Organisation der steuerpflichtigen Gesellschaft verlangt:

Die Angabe der **Dauer des Geschäftsjahres** ist insbesondere bei unter- bzw. überjährigen Geschäftsjahren erforderlich. Gemäss Artikel 1048 PGR darf in begründeten Fällen, insbesondere in Bezug auf das erste Geschäftsjahr oder bei Änderung des Bilanzstichtages, das Geschäftsjahr auch bis maximal 18 Monate dauern. Wird der Abschlussstichtag des Geschäftsjahres gewechselt, so ist dies der Steuerverwaltung mitzuteilen.

Am **Hauptsitz** der steuerpflichtigen Gesellschaft befindet sich deren Hauptsteuerdomizil. Unterhält die steuerpflichtige Gesellschaft daneben **Betriebsstätten** oder besitzt sie Liegenschaften im In- oder Ausland, begründet sie dort **Nebensteuerdomizile**. Die diesbezüglichen Angaben ermöglichen die Vornahme der gesetzlichen **Steuerteilung** (Teilung unter mehreren Gemeinden) bzw. der internationalen **Steuerausscheidung** (Teilung mit Ausland).

Die genaue Umschreibung der Art der Haupttätigkeit ist aus statistischen Gründen notwendig.

### **Wirtschaftsstatistik**

Die steuerpflichtigen Gesellschaften werden gebeten, das beiliegende Formular zur Erhebung der Daten für die Steuerveranlagung und die Wirtschaftsstatistik auszufüllen und mit der Steuererklärung zu retournieren.

Die Erhebung dieser Daten dient der Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

# Reinertrag

## 1 Reingewinn / Reinverlust

Steuerobjekt der Ertragssteuer bildet der gesamte Reingewinn, d. h. die Differenz aller geschäftsmässig begründeten Aufwendungen und Erträge einer Rechnungsperiode (Geschäftsjahr), einschliesslich ausserordentlicher Erträge wie Kapital-, Grundstücks-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne. Ausgangspunkt für die steuerrechtliche Gewinnermittlung ist der Saldo der Erfolgsrechnung gemäss der handelsrechtlichen Jahresrechnung, ohne Einbezug des Gewinn- oder Verlustvortrages aus dem Vorjahr. Dabei sind die handelsrechtlichen Vorschriften gemäss PGR zu beachten, damit das Steuerrecht darauf abstellen kann (Massgeblichkeit der Handelsbilanz).

## 2 Aufrechnungen

Ausgehend vom ausgewiesenen Reingewinn bzw. Reinverlust gemäss Erfolgsrechnung (Ziffer 1) sind unter Ziffer 2 verschiedene Tatbestände aufgeführt, die zu steuerlichen Gewinnkorrekturen in Form von Aufrechnungen führen.

Es handelt sich dabei um Positionen der Erfolgsrechnung, die entweder vorweg zur Deckung von nicht geschäftsmässig begründeten Aufwendungen verwendet wurden (Ziffer 2.1) oder aber um Erträge, die nicht der Erfolgsrechnung gutgeschrieben wurden (Ziffer 2.2).

### 2.1 Der Erfolgsrechnung belastete, steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen

- **Geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen**

Abschreibungen, d. h. die gewinnmindernde Herabsetzung des Wertes eines Aktivums auf den massgeblichen Bilanzwert, sind nur insofern zulässig, als sie geschäftsmässig begründet sind. Voraussetzung für die Zulässigkeit von Abschreibungen ist die Aktivierungsfähigkeit der betreffenden Güter aus handels- und steuerrechtlicher Sicht.

Die in steuerrechtlicher Hinsicht wesentlichen Abschreibungsgrundsätze finden sich in der Verordnung über die steuerlichen Abschreibungen (LGBl. 2009 Nr.237). Hinsichtlich der Höhe der steuerlich zulässigen Abschreibungen sieht die Verordnung einerseits sog. pauschale Normalabschreibungsätze, andererseits eine Generalklausel für ausserordentliche Abschreibungen vor.

Die Beweislast für die geschäftsmässige Begründung einer Abschreibung trägt grundsätzlich der Steuerpflichtige. Im Rahmen der pauschalen Normalabschreibungsätze ist der Steuerpflichtige vom Erbringen des Nachweises der geschäftsmässigen Begründung entbunden.

Abschreibungen, die nicht geschäftsmässig begründet sind bzw. die einschlägige Vorschriften und Richtlinien missachten oder das Periodizitätsprinzip verletzen, sind unter der Ziffer 2.1 aufzuführen.

Zwecks Überprüfung der steuerlich zulässigen Abschreibungen ist der Steuererklärung für die Positionen des Anlagevermögens ein separates Anlageverzeichnis, aus welchem die jeweiligen Anfangs- und Endbestände, die Zu- und Abgänge sowie die vorgenommenen Abschreibungen ersichtlich sind, beizulegen.

An Stelle eines Anlageverzeichnisses können auch Kopien der entsprechenden Bilanzkonten, woraus die notwendigen Details hervorgehen, beigebracht werden.

- **Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens**

Aufwendungen, denen ein entsprechender Zugang von Vermögenswerten gegenübersteht und die für die Unternehmung über den Bilanzstichtag hinaus einen Nutzwert haben, dürfen nicht direkt der Erfolgsrechnung belastet werden, sondern sind aktivierungspflichtig. Dazu gehören insbesondere die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens.

Die Verbuchung aktivierungspflichtiger Aufwendungen über ein Aufwandkonto (z.B. Anschaffung von Maschinen oder bauliche Investitionen über Konto Unterhalt) gilt als verdeckte Direktab-schreibung, welche zu einer entsprechenden Auf-rechnung führt.

- **Geschäftsmässig nicht begründete Bildung von Rückstellungen**

Mit Rückstellungen wird dem laufenden Geschäfts-jahr ein effektiv oder mindestens wahrscheinlich verursachter Aufwand oder Verlust gewinn-mindernd angerechnet, der erst im nächsten oder in einem der folgenden Geschäftsjahre geldmässig verwirklicht wird. Voraussetzung für die Bildung steuerfreier Rückstellungen ist somit die geschäfts-mässige Begründung. Die in steuerrechtlicher Hin-sicht wesentlichen Grundsätze finden sich in der Verordnung über die steuerfreien Rückstellungen (LGBl. 1968 Nr. 12/1) und der Verordnung be-treffend die Bewertung der Warenvorräte und die Reservestellungen auf Warenlager (LGBl. 1968 Nr. 12/3).

Ohne besonderen Nachweis ist die Bildung der Reservestellungen auf Warenlager («privilegierte Warenlagerreserve»), der Delkredere-Rückstel-lungen auf Debitoren sowie die Bildung der Steu-errückstellung möglich, sofern die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind. Für die Bildung an-derer oder weiterer Rückstellungen (z.B. Rückstel-lung für Garantieleistungen usw.) trägt grundsätz-lich der Steuerpflichtige die Beweislast, wobei die Rückstellungen im einzelnen nach Bestand und Höhe sachlich zu begründen sind.

Rückstellungen, die nicht geschäftsmässig be-gründet sind bzw. die einschlägige Vorschriften und Richtlinien missachten oder das Periodizitäts-prinzip verletzen, sind dem ausgewiesenen Rein-ertrag aufzurechnen. Zum nachträglichen Wegfall der geschäftsmässigen Begründung einer Rück-stellung sind die Ausführungen zu Ziffer 2.2 zu be-achten.

- **Verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte**

Unter verdeckten Gewinnausschüttungen versteht man geldwerte Leistungen und Vorteile, die ohne entsprechende Gegenleistung an Personen gewährt werden, die unmittelbar oder mittelbar mit der steuerpflichtigen Gesellschaft beteiligungsrechtli-che Beziehungen haben (Gesellschafter, Genossen-schafter oder diesen nahestehende Personen). Verdeckt sind solche Leistungen insofern, als sie buchmässig nicht offen ausgewiesen, sondern unter einer Aufwandposition der Erfolgsrechnung be-lastet werden. Ob eine verdeckte Gewinnausschüt-tung vorliegt, beurteilt sich immer aus der Sicht der steuerpflichtigen Gesellschaft. Massgebend ist der sog. Drittvergleich («arm's length»-Prinzip).

Als verdeckte Gewinnausschüttungen zu qualifi-zieren sind insbesondere folgende der Erfolgs-rechnung belastete Aufwendungen:

- Übersetzte bzw. übermässige Leistungen und Entschädigungen an nahestehende Personen (z.B. Mietzinsen, Darlehenszinsen, Provisionen, Lizenzentschädigungen, Spesenvergütungen usw.). Bezüglich der Darlehensverzinsung sind die von der Steuerverwaltung vorgegebenen Zinssätze zu beachten (siehe Seite 16 der Weg-leitung).
- Aufwendungen für die private Verwendung nahestehender Personen (z.B. Übernahme von Lebenshaltungskosten, privater Auto- und Lie-genschaftskosten, Wohnungsmiete, Prämien für Privatversicherungen usw.). Beachten Sie bitte auch das Merkblatt zur Bewertung der Natural-bezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern.

Um geschäftsmässig nicht begründete Zuwen-dungen an Dritte handelt es sich dann, wenn diese ohne Rechtspflicht geleistet werden.

Verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäfts-mässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte sind auf einer separaten Aufstellung zusammen-zustellen und in die Ziffer 2.1 zu übertragen.



- **Andere steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen**

Unter diesem Punkt sind die in den vorstehenden Absätzen nicht erwähnten, geschäftsmässig nicht begründeten Aufwendungen zu verstehen wie beispielsweise zu Lasten der Erfolgsrechnung vorgenommene Einlagen in das Eigenkapital oder übersetzte freiwillige Zuwendungen an steuerbefreite Institutionen.

- **Übersetzte Zuwendungen an steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen**

Hierzu verweisen wir auf das von der AHV/IV/FAK Anstalten und der Steuerverwaltung herausgegebene Merkblatt bezüglich den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen an die betriebliche Vorsorge welches Gültigkeit ab 01.01.2008 hat.

Grundsätzlich nicht als abzugsfähiger Personal-/ Sozialaufwand qualifizieren einmalige oder ausserordentliche Zuwendungen an betriebliche Personalvorsorgeeinrichtungen zugunsten einzelner Mitarbeiter. Ebenso nicht abzugsfähig sind Beiträge des Unternehmens an private Versicherungen der Mitarbeiter (z. B. Lebensversicherungen). Solche Aufwendungen sind dem Reingewinn aufzurechnen oder gegebenenfalls als Lohnbestandteil der begünstigten Mitarbeiter abzurechnen.

## 2.2 Der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene, steuerpflichtige Erträge

- **Wegfall der geschäftsmässigen Begründung für Rückstellungen**

Voraussetzung für die Bildung steuerfreier Rückstellungen ist deren geschäftsmässige Begründung (siehe Ausführungen zu Ziffer 2.1). Fallen die Umstände weg, unter deren Voraussetzung Rückstellungen steuerfrei gebildet werden durften, sind diese Rückstellungen aufzulösen und dem Reingewinn aufzurechnen, soweit sie nicht bereits im Saldo der Erfolgsrechnung gemäss Ziffer 1 enthalten sind.

- **Unterpreisliche Leistungen an die Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen nahestehenden Personen (Gewinnvorwegnahme)**

Unterpreisliche Leistungen an Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen nahestehende Personen stellen einen Anwendungsfall der verdeckten Gewinnausschüttung dar, welcher als Gewinnvorwegnahme bezeichnet wird. Die Gewinnvorwegnahme bildet steuerbaren Ertrag, welcher aber der Unternehmung vorenthalten und von dieser nicht als Ertrag verbucht wurde.

Das Vorliegen einer Gewinnvorwegnahme ist an die gleichen Voraussetzungen gebunden wie das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung (siehe Ausführungen zu Ziffer 2.1). Ob eine Gewinnvorwegnahme vorliegt, beurteilt sich demnach immer aus der Sicht der steuerpflichtigen Gesellschaft. Massgebend ist der Drittvergleich («arm's length»-Prinzip).

Als Gewinnvorwegnahme kommen insbesondere folgende der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene Erträge in Betracht.

- Gewährung von zinslosen oder zu niedrig verzinsten Darlehen an nahestehende Personen. Bezüglich der Darlehensverzinsung sind die von der Steuerverwaltung vorgegebenen Zinssätze zu beachten (siehe Seite 16 der Wegleitung).
- Unentgeltliche oder untersetzte Erbringung von Dienstleistungen oder Überlassung von Vermögenswerten zu Eigentum bzw. zu Gebrauch.

Unterpreisliche Leistungen an Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen nahestehende Personen sind auf einer separaten Aufstellung zusammenzustellen und in die Ziffer 2.2 zu übertragen.

- **Andere steuerpflichtige Erträge**

Unter diesem Punkt sind die in den vorstehenden Absätzen nicht erwähnten Erträge einzutragen, die der Erfolgsrechnung nicht gutgeschrieben wurden, wie beispielsweise die zur Beseitigung einer Unterbilanz vorgenommenen Aufwertungsgewinne.

## Liquidationsgewinne

Mit dem Begriff «Liquidationsgewinn» wird allgemein auf jene Vorgänge Bezug genommen, die zu einer **Realisierung Stiller Reserven** führen. Liquidationsgewinne fallen namentlich bei Veräusserung von betrieblichem Anlagevermögen über dem Buchwert, bei Privatentnahmen, bei buchmässiger Aufwertung eines Bestandteils des Betriebsvermögens sowie bei Veräusserung oder Auflösung des Unternehmens als Ganzem oder eines wesentlichen Teils davon an.

Der eigentlichen Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt. Dasselbe gilt für die Überführung einzelner Aktiven/Passiven in ausländische Betriebsstätten. Liquidationsgewinne stellen – wie die übrigen Erlöse – Bestandteile des Reingewinns dar und sind unter Ziffer 2.2 aufzuführen, soweit sie nicht bereits im Saldo der Erfolgsrechnung gemäss Ziffer 1 enthalten sind.

## 4 Abrechnungen

Ausgehend vom ausgewiesenen Reingewinn bzw. Reinverlust gemäss Erfolgsrechnung (Ziffer 1) zuzüglich dem Total der Aufrechnungen (Ziffer 3) sind unter Ziffer 4 der Steuererklärung verschiedene Tatbestände aufgeführt, die zu steuerlichen Gewinnkorrekturen in Form von Abrechnungen führen.

Es handelt sich dabei um Aufwendungen, die der Erfolgsrechnung nicht belastet wurden, aber steuerlich abzugsfähig sind (Ziffer 4.1), oder aber um Erträge, die der Erfolgsrechnung gutgeschrieben wurden, aber nicht steuerpflichtig sind (Ziffer 4.2).

### 4.1 Der Erfolgsrechnung nicht belastete, steuerlich abzugsfähige Aufwendungen

Unter dieser Ziffer sind geschäftsmässig begründete Aufwendungen einzutragen, die der Erfolgsrechnung nicht belastet wurden, wie beispielsweise Nachholung von in den Vorjahren zu wenig vorgenommenen Abschreibungen oder Nachholung aufgerechneter Abschreibungen und Wertberichtigungen, soweit sie nicht bereits im Saldo der Erfolgsrechnung gemäss Ziffer 1 enthalten sind.

Grundsätze hierzu finden Sie auch in der Verordnung über die steuerliche Anerkennung nicht verbuchter Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen (LGBl. 2004 Nr. 275).

### 4.2 Der Erfolgsrechnung gutgeschriebene, nicht steuerpflichtige Erträge

#### • Auflösung versteuerter Stiller Reserven

In den Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Abschreibungen und Rückstellungen führten zu versteuerten Stillen Reserven, die Bestandteil des steuerbaren Kapitals (Ziffer 22) sind. Werden diese Stillen Reserven über die Erfolgsrechnung aufgelöst, kann diese Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reinertrages unter Ziffer 4.2 in Abzug gebracht werden.

#### • Andere nicht steuerpflichtige Erträge

Unter diesem Punkt sind die in den vorstehenden Absätzen nicht erwähnten, der Erfolgsrechnung gutgeschriebenen, jedoch nicht steuerpflichtigen Erträge einzutragen wie beispielsweise Agioeinzahlungen anlässlich einer Kapitalerhöhung.

## 6 Massgebender Reinertrag / Verlust

Der sich nach dem Reingewinn / Reinverlust (Ziffer 1) und dem Total der Aufrechnungen (Ziffer 3) sowie dem Total der Abrechnungen (Ziffer 5) ergebende Reinertrag gilt als der für die Berechnung des Ertragssteuersatzes massgebende Reinertrag (siehe Seite 16 der Wegleitung).

## 7 Gewinne bzw. Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken

Der bei einer Veräusserung eines im Lande gelegenen Grundstückes realisierte Wertzuwachsgegninn unterliegt auch bei juristischen Personen der Grundstücksgewinnsteuer als Spezialsteuer. Da sich ein verbuchter Grundstücksgewinn im ausgewiesenen Reingewinn niederschlägt, ist deshalb – zwecks Vermeidung der doppelten Besteuerung – das der Grundstücksgewinnsteuer unterliegende Substrat bei der Ertragssteuer freizustellen. Die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem steuerlich massgebenden Buchwert («wiedereingebrachte Abschreibungen») unterliegt der Ertragssteuer.

Die anlässlich der Veräusserung angefallene Grundstücksgewinnsteuer ist als Steueraufwand abzugsfähig und bleibt im Saldo der Erfolgsrechnung berücksichtigt. Es ist darauf zu achten, dass der Grundstücksgewinn und die Grundstücksgewinnsteuer in der gleichen Steuerperiode gebucht werden.

Bei einem aus der Veräusserung eines Grundstückes resultierenden Verlustes, wird dieser im Sinne einer Ausscheidung des Steuersubstrates dem Reinertrag aufgerechnet.

## 9 Steuerausscheidung – Anteil Ausland am Ertrag

Betreibt eine steuerpflichtige Gesellschaft mit Hauptsitz im Lande einen Teil ihrer Unternehmungstätigkeit in einer Betriebsstätte im Ausland oder besitzt sie dort eine Liegenschaft, so untersteht sie sowohl der liechtensteinischen als auch der ausländischen Steuerhoheit. Soll eine Doppelbesteuerung vermieden werden, müssen die konkurrierenden Steuerhoheiten voneinander abgegrenzt werden, d.h. es ist eine Ausscheidung des massgebenden Reinertrags vorzunehmen.

Bei **Liegenschaften** erfolgt die **Ausscheidung** grundsätzlich **objektmassig**, bei **Betriebsstätten** wird der Unternehmungsgewinn in der Regel **nach Quoten** auf den Hauptsitz und die Betriebsstätten aufgeteilt.

Nach der Quotenzuteilungsmethode erhält die ausländische Steuerhoheit eine bestimmte Quote des massgebenden Reinertrags gemäss Ziffer 6 zur Besteuerung zugeteilt, wobei die Quote **direkt** aufgrund der Buchhaltungen der Betriebsstätten (diesfalls sind die Betriebsstättenabschlüsse beizulegen) oder **indirekt** nach typischen Betriebsfaktoren (Erwerbs- oder Umsatzfaktoren gemäss Beilageblatt Steuerausscheidung) ausgeschieden wird.

Die Methode der Steuerausscheidung ist bei der Steuerverwaltung zu erfragen. Der Bedeutung des Hauptsitzes wird durch Zuweisung eines Vorausanteils (Präzipium) von mindestens 20% Rechnung getragen und nur bei einem massgebenden Reinertrag gemäss Ziffer 6 angewendet.

## 11 Verlustverrechnung

Die Summe der Verluste aus den fünf vorangegangenen Geschäftsjahren kann unter Ziffer 11 abgezogen werden, sofern diese Verluste nicht mit in Folgejahren erzielten Gewinnen bereits verrechnet wurden oder nicht vollständig verrechnet werden konnten. In der Vorkolonne von Ziffer 11 sind die noch nicht verrechneten Verluste der jeweiligen Geschäftsjahre im einzelnen aufzuführen und sind in der Reihenfolge ihrer Entstehung zur Verrechnung zu bringen. Bei einer Steuerausscheidung sind nur die im Lande angefallenen Verluste verrechenbar.

Beim Wechsel einer Holding- oder Sitzgesellschaft in ein im Lande tätiges Unternehmen (Statuswechsel) besteht kein Anspruch auf Verlustverrechnung.

## 12 In Liechtenstein steuerbarer Reinertrag / Verlust

Der sich nach Steuerausscheidung gemäss Ziffer 9 und Verlustverrechnung gemäss Ziffer 11 ergebende Reinertrag gelangt im Fürstentum Liechtenstein zur Besteuerung. Entsteht ein Verlust, kann dieser in den Folgejahren verrechnet werden.

## Kapital und Reserven

Das Steuerobjekt der Kapitalsteuer bildet das sog. Eigenkapital (Eigenvermögen) der steuerpflichtigen Gesellschaft. Die Bewertung erfolgt auf das Ende des Geschäftsjahres (Bilanzstichtag), wobei der Vermögenszuwachs (Substanzvermehrung) des laufenden Jahres nicht zur Besteuerung gelangt.

### 20 Einbezahltes, im Handelsregister eingetragenes Kapital, PS-Kapital, Genossenschafts- und Stammkapital

Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anstalten und Treuunternehmen haben unter Ziffer 20 das am Stichtag eingetragene einbezahlte Grundkapital anzugeben. Als einbezahlt gilt das Kapital dann, wenn das zuständige Organ die Einzahlung beschlossen hat. Dem einbezahlten Aktien- und Stammkapital sind Partizipations- und Genussscheinkapital mit Nominalwert gleichgestellt.

Für Genossenschaften und Vereine, die über kein einbezahltes Grundkapital verfügen, sind die Ausführungen unter Ziffer 23 zu beachten.

### 21 Offene Reserven (gesetzliche und freie Reserven)

Zu den offenen Reserven zählen die gesetzlichen und die freien Reserven zum Ende des Geschäftsjahres vor Gewinnverwendung.

### 22 Stille Reserven (+) / nicht verbuchte Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen (-)

Zum steuerbaren Kapital zählen weiters auch die stillen Reserven, soweit diese in den Vorjahren als Reinertrag besteuert worden sind. Sind beispielsweise in den Vorjahren überhöhte Abschreibungen vorgenommen bzw. steuerlich nicht zulässige Rückstellungen gebildet worden, so sind diese als in den Vorjahren besteuerte Erträge dem steuerbaren Kapital als Stille Reserven hinzuzurechnen.

Vom steuerbaren Kapital sind nicht verbuchte Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, die in den Vorjahren als steuerlich abzugsfähige Abrechnungen berücksichtigt wurden, abzuziehen. Als Massgabe für die steuerliche Abzugsfähigkeit wurde auf die Verordnung vom 7. Dezember 2004 über die steuerliche Anerkennung nicht verbuchter Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen abgestellt (LGBl. 2004 Nr. 275).

### 23 Gewinnvortrag (+) / Verlustvortrag (-) aus dem Vorjahr

Der Gewinn- oder Verlustvortrag aus Ziffer 35 der Steuererklärung aus dem Vorjahr. Hierunter ist der Gewinn- oder Verlustvortrag nach Gewinnverwendung (gemäss Beschluss über die Gewinnverwendung des obersten Organs) zu verstehen (siehe Ziffer 31.1).

**Genossenschaften und Vereine**, die über kein einbezahltes Grundkapital verfügen und in ihren Jahresrechnungen keine Reserven ausweisen, sondern den Überschuss der Aktiven über die Passiven als Reinvermögen bezeichnen, haben unter Ziffer 23 das buchmässige Reinvermögen am Anfang des Jahres einzusetzen.

### 24 Nachgebuchte Auf- und Abrechnungen aus dem Vorjahr

Nachgebuchte Auf- oder Abrechnungen aus der vorherigen Steuerperiode (siehe Ziffer 31.2). Hierunter sind steuerliche Auf- oder Abrechnungen zu berücksichtigen, die von der Steuerverwaltung im Vorjahr ertrags- oder aufwandswirksam veranlagt wurden. Die kapitalseitige Korrektur hat gemäss Kommentar auf der Steuerrechnung im Folgejahr zu erfolgen.

### 26 Abzüge

Unter der Ziffer 26 werden nachstehende Positionen vom steuerbaren Eigenkapital in Abzug gebracht.

## 26.1 Verlust des laufenden Jahres

Vom steuerbaren Kapital in Abzug gebracht werden kann der Verlust des laufenden Geschäftsjahres, welcher sich aus Ziffer 6 ergibt.

## 26.2 Kapitalerhöhungen

Wurden im laufenden Steuerjahr Kapitalerhöhungen vorgenommen, darf diejenige Summe, die neu in die steuerpflichtige Gesellschaft eingeflossen ist, unter der Ziffer 26.2 vom steuerbaren Kapital in Abzug gebracht werden.

Keine zum Abzug zugelassene Kapitalerhöhung im Sinne der Ziffer 26.2 liegt vor, wenn die Erhöhung des Kapitals im laufenden Steuerjahr aus eigenen Mitteln (Reserven) vorgenommen wurde.

## 26.3 Ausschüttungen

Als Ausschüttungen gelten die ordentlichen Dividenden, die Interimsdividenden und die verdeckten Gewinnausschüttungen (Ziffer 33.1 bis Ziffer 33.3).

## 28 Massgebendes Kapital

Das Kapital gemäss Ziffer 25, vermindert um das Total der Abzüge gemäss Ziffer 27, stellt grundsätzlich das für die Kapitalbesteuerung massgebende Kapital dar. Besteuert wird jedoch in jedem Falle mindestens das einbezahlte Kapital (vorbehaltlich Ziffer 26.2).

## 29 Steuerauscheidung – Anteil Ausland am Kapital

Breibt eine steuerpflichtige Gesellschaft mit Hauptsitz im Lande einen Teil ihrer Unternehmungstätigkeit in einer Betriebsstätte im Ausland oder besitzt sie dort eine Liegenschaft, so untersteht sie sowohl der liechtensteinischen wie auch der ausländischen Steuerhoheit. Soll eine Doppelbesteuerung vermieden werden, müssen die konkurrierenden Steuerhoheiten voneinander abgegrenzt werden, d.h. es ist eine Ausscheidung des massgebenden Kapitals vorzunehmen.

Bei **Liegenschaften** erfolgt die **Ausscheidung** grundsätzlich **objektmassig**, bei Betriebsstätten wird das Unternehmungskapital in der Regel **nach Quoten** auf den Hauptsitz und die Betriebsstätten aufgeteilt.

Nach der Quotenzuteilungsmethode erhält die ausländische Steuerhoheit eine bestimmte Quote des massgebenden Kapitals gemäss Ziffer 28 zur Besteuerung zugeteilt, wobei die Aktiven **direkt** aufgrund der Buchhaltungen der Betriebsstätten (diesfalls sind die Betriebsstättenabschlüsse beizulegen) oder **indirekt** aufgrund der örtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung der Aktiven (lokalisierte Aktiven, Beteiligungen, mobile Konten gemäss Beilageblatt Steuerauscheidung) ausgeschieden werden.

Die Methode der Steuerauscheidung ist bei der Steuerverwaltung zu erfragen. Im Unterschied zur Ausscheidung des massgebenden Reinertrags gibt es beim Kapital keine Zuweisung eines Vorausanteils (Präzipuum) an den Hauptsitz.

## 30 In Liechtenstein steuerbares Kapital

Das in Liechtenstein steuerbare Kapital ergibt sich aus der Differenz zwischen dem massgebenden Kapital gemäss Ziffer 28 und dem Anteil des Auslandes am Kapital gemäss Ziffer 29.

## Gewinnverwendung

### 31 Herkunft

#### 31.1 Gewinn- oder Verlustvortrag aus dem Vorjahr

Der Gewinn- oder Verlustvortrag aus Ziffer 35 der Steuererklärung aus dem Vorjahr. Hierunter ist der Gewinn- oder Verlustvortrag nach Gewinnverwendung (gemäss Beschluss über die Gewinnverwendung des obersten Organs) zu verstehen (siehe Ziffer 23).

#### 31.2 Nachgebuchte Auf- und Abrechnungen aus dem Vorjahr

Nachgebuchte Auf- oder Abrechnungen aus der vorherigen Steuerperiode (siehe Ziffer 24). Hierunter sind steuerliche Auf- oder Abrechnungen zu berücksichtigen, die von der Steuerverwaltung im Vorjahr ertrags- oder aufwandswirksam veranlagt wurden. Die kapitalseitige Korrektur hat – gemäss Kommentar auf der letzten Steuerrechnung – im Folgejahr zu erfolgen.

#### 31.3 Massgebender Reinertrag oder Verlust

Der massgebende Reinertrag oder Verlust gemäss Ziffer 6.

#### 31.4 Entnahme aus den offenen Reserven

Entnahmen aus den gesetzlichen oder freien Reserven.

#### 31.5 Entnahme aus den stillen Reserven / Aufrechnung nicht verbuchter Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen

Abrechnungen (Ziffer 5), die aus der Auflösung von in den Vorjahren gebildeten und versteuerten stillen Reserven (Ziffer 22) resultieren.

Die Rücknahme bzw. Auflösung von nicht verbuchten Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, die eine steuerliche Aufrechnung in Ziffer 3 zur Folge haben.

## 33 Verwendung

### 33.1 Dividende

Entnahmen von Dividenden oder Ausschüttungen gemäss ordentlichem Beschluss des obersten Organs.

### 33.2 Interimsdividende

Entnahmen in Form von interimistischen Dividenden oder Ausschüttungen gemäss Beschluss des obersten Organs.

### 33.3 Verdeckte Gewinnausschüttungen

Siehe hierzu Wegleitung Seite 8 und 9.

### 33.4 Zuweisung an die Offenen Reserven

Zuweisung an die gesetzlichen oder freien Reserven gemäss Beschluss des obersten Organs.

### 33.5 Zuweisung an die stillen Reserven / Abrechnung nicht verbuchter Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen

Aufrechnungen (Ziffer 3), die weder verdeckte Gewinnausschüttungen (Ziffer 33.3) darstellen noch im Folgejahr nachzubuchen sind (siehe Ziffer 33.6).

Die Nachholung bzw. Bildung von nicht verbuchten Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, die eine steuerliche Abrechnung in Ziffer 5 zur Folge haben.

### 33.6 Auf-/Abrechnungen, nachzubuchen im Folgejahr

Auf- oder Abrechnungen gemäss Ziffer 3 und Ziffer 5 die im Folgejahr über den Gewinn- oder Verlustvortrag nachgebucht werden. In der Steuererklärung des Folgejahres werden diese Nachbuchungen unter Ziffer 24 bzw. Ziffer 31.2 dargestellt.

## 35 Gewinn- oder Verlustvortrag nach Gewinnverwendung

Der Gewinn- oder Verlustvortrag als Übertrag in die Steuererklärung des Folgejahres einzutragen unter Ziffer 23 bzw. Ziffer 31.1.

## Erforderliche Angaben

### zu den Inhabern des Gesellschaftskapitals

Auf Seite 4 der Steuererklärung sind unter Buchstabe A verschiedene Angaben zu den Inhabern des Gesellschaftskapitals zu machen:

#### **Name / Wohnort / Beteiligungsquote**

Die Inhaber des Gesellschaftskapitals (am Bilanzstichtag) sind jährlich mit Name, Wohnort sowie Beteiligungsquote bekannt zu geben. Haben sich die Beteiligungsverhältnisse an der steuerpflichtigen Gesellschaft im Laufe des Steuerjahres geändert, so ist dies durch geeignete Unterlagen (Verträge usw.) zu belegen.

#### **Bruttolohn**

Gemäss Artikel 45, Absatz 1, Buchstabe d Steuergesetz haben Inhaber eines der Steuerpflicht gemäss Artikel 73 ff Steuergesetz unterliegenden Unternehmens ein **angemessenes Gehalt** zu deklarieren.

Die Angemessenheit richtet sich dabei nach der betrieblichen Tätigkeit, der Stellung und der damit verbundenen Verantwortung, der Grösse des Betriebes sowie der sonstigen Besoldungsverhältnisse. Ein angemessenes Gehalt ist auch für den mitarbeitenden Ehegatten und andere mitarbeitende Familienangehörige zu deklarieren.

Die Überprüfung der Angemessenheit des Gehalts bzw. dessen Neufestsetzung wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Steuerverwaltung in Übereinstimmung mit der AHV-Anstalt vorgenommen.

#### **VR – Honorare**

Verwaltungsratshonorare, welche an Inhaber der steuerpflichtigen Gesellschaft ausbezahlt werden, sind unter der Rubrik VR-Honorare zu deklarieren. Verwaltungsratshonorare, welche an Personen ausbezahlt werden, welche nicht an der Gesellschaft beteiligt sind, sind – mit einem entsprechenden Hinweis versehen – ebenfalls unter dieser Rubrik aufzuführen.

#### **Spesen / Sonstige Bezüge**

Spesenvergütungen (effektive oder pauschale Spesen) sowie Naturalleistungen, sind Leistungen, welche dem Steuerpflichtigen im Zusammenhang

mit dem Arbeitsverhältnis zufließen. Sie gehören grundsätzlich zu den steuerbaren Einkünften und sind vom Arbeitgeber im Lohnausweis zu bescheinigen. Ob den ausgerichteten Spesenvergütungen abzugsfähige Auslagen entgegenstehen, ist mit der Steuerverwaltung abzuklären und wird durch diese geprüft und entschieden.

Als Pauschalspesen gelten jene Entschädigungen, welche aufgrund eines nach Beleganfall nicht zumutbaren Aufwandes, ungeachtet der effektiven Zahl der Kostenereignisse, für einen bestimmten Zeitabschnitt pauschal festgelegt werden. Werden Pauschalspesen geltend gemacht, so ist dies **im voraus** entweder durch **Spesenreglement** oder anhand eines **schriftlichen Antrages** durch die Steuerverwaltung zu prüfen und genehmigen zu lassen. **Pauschalspesen sind nur nach Absprache mit der Steuerverwaltung zulässig.** Allfällige Änderungen der Spesenauszahlungen sind der Steuerverwaltung sofort zu melden.

Unter der Rubrik Spesen / Sonstige Bezüge sind somit **sämtliche** durch den Inhaber bezogenen effektiven oder pauschalen Spesen zu deklarieren. Dazu gehören auch übrige geldwerte Leistungen / Bezüge wie z. B. Naturalleistungen (siehe dazu Merkblatt der Steuerverwaltung über die Bewertung von Naturalbezügen).

#### **Eigenmiete**

Stehen betrieblich genutzte Lokalitäten im Privateigentum des Firmeninhabers und werden diese an die eigene bzw. an eine Gesellschaft nahestehender Personen vermietet, so sind die entsprechenden Details in der Steuererklärung auf Seite 4 unter Buchstabe B Eigenmiete auszufüllen. Findet die Vermietung das erste Mal statt, sind die Mietpreise in Absprache mit der Steuerverwaltung festzulegen.

#### **Fremdmiete**

Werden die betrieblich genutzten Lokalitäten von Dritten zugemietet, so ist in dem Steuerjahr, in welchem das Mietverhältnis begründet wird, der entsprechende Vertrag der Steuererklärung beizulegen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt der Mietvertrag aus irgendwelchen Gründen (Höhe Mietzins, Anzahl Räume usw.) geändert werden, so ist die Änderung zu melden bzw. der neu angepasste Mietvertrag der Steuererklärung beizulegen.

## Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Darlehen / Vorschüsse an Beteiligte oder diesen nahestehenden Personen stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben von Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden.

Für die Bemessung der geldwerten Leistung ist auf einen Zins gemäss **Merkblatt betreffend Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen** abzustellen. Bei Konto-Korrent-Guthaben kann der Zins auf dem durchschnittlichen Guthaben berechnet werden (Mittel aus Anfangs- und Endbestand).

## Steuerberechnung / Steuerrechnung

### Steuersätze

- Der Steuersatz der **Kapitalsteuer** beträgt zwei Promille des steuerbaren Kapitals (Ziffer 30).
- Der Steuersatz der **Ertragssteuer** beträgt halb soviel Prozente des massgebenden Reinertrages (Ziffer 6), als dieser massgebende Reinertrag Prozente des massgebenden Kapitals (Ziffer 28) ausmacht, jedoch **mindestens 7,5% und höchstens 15%** des steuerbaren Reinertrages (Ziffer 12). Bruchteile eines halben Prozentes sind für die Berechnung des Steuersatzes auf **ein halbes Prozent aufzurunden**.

Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, ist der für die Berechnung des Ertragssteuersatzes massgebende Reinertrag (satzbestimmender Reinertrag gemäss Ziffer 6) auf zwölf Monate umzurechnen.

Auf Steuerrechnungen, die CHF 20.– nicht erreichen, wird ein Bearbeitungszuschlag erhoben.

Der gemäss den vorstehenden Absätzen ermittelte Steuersatz für die Ertragssteuer erhöht sich um den sog. **Ausschüttungszuschlag**. Der Ausschüttungszuschlag beträgt:

|      |                                    |
|------|------------------------------------|
| 1%,  | wenn die Ausschüttung mehr als 8%  |
| 1½%, | wenn die Ausschüttung mehr als 10% |
| 2%,  | wenn die Ausschüttung mehr als 12% |
| 2½%, | wenn die Ausschüttung mehr als 14% |
| 3%,  | wenn die Ausschüttung mehr als 16% |
| 3½%, | wenn die Ausschüttung mehr als 18% |
| 4%,  | wenn die Ausschüttung mehr als 20% |
| 4½%, | wenn die Ausschüttung mehr als 22% |
| 5%,  | wenn die Ausschüttung mehr als 24% |

des massgebenden Kapitals ausmacht.

**Als Ausschüttung gilt** jede geldwerte Leistung der steuerpflichtigen Gesellschaft an die Inhaber der Beteiligungsrechte oder diesen nahestehende Personen, die nicht eine Rückzahlung des einbezahlten Grundkapitals darstellt (vgl. Ziffer 33.1 bis Ziffer 33.3). Hinzuweisen ist darauf, dass Gratisaktien zur Kapitalerhöhung nur dann als Ausschüttung berücksichtigt und rückwirkend auf das Jahr der Ausgabe besteuert werden, wenn vor Ablauf von fünf Jahren das Kapital der steuerpflichtigen Gesellschaft herabgesetzt oder die Gesellschaft liquidiert wird.



## Beteiligungsabzug

Zwecks Vermeidung einer steuerlichen Mehrfachbelastung desselben wirtschaftlichen Substrats wird den Kapitalgesellschaften (Körperschaften, Anstalten und Treuunternehmen mit Rechtspersönlichkeit), welche massgebende Beteiligungen halten, ein Beteiligungsabzug vom Steuerbetrag der Kapital- und der Ertragssteuer gewährt, dies jedoch erst ab einer Haltedauer von zwölf Monaten.

Von einer **massgebenden Beteiligung** spricht man dann, wenn die Kapitalgesellschaft zu mindestens 20% am Grundkapital einer anderen Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder die Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens CHF 2 Mio. hat. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob es sich um Beteiligungen an inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften handelt, vorausgesetzt diese unterliegen einer **ordentlichen Besteuerung**. Für massgebende Beteiligungen sind die entsprechenden Geschäftsabschlüsse beizulegen. Der Beteiligungsabzug besteht in einer **prozentualen Ermässigung der Kapital- und Ertragssteuer**. Das heisst:

- Die Kapitalsteuer ermässigt sich im Verhältnis der massgebenden Beteiligungen zu den gesamten Aktiven und berechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{massgebende Beteiligungen} \times 100}{\text{Gesamtaktiven}} = \text{Beteiligungsabzug in \%}$$

- Die Ertragssteuer ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen massgebenden Beteiligungen zum gesamten steuerbaren Reinertrag, vorausgesetzt die Erträge aus diesen Beteiligungen sind bereits steuerbelastet. Der Nettoertrag aus massgebenden Beteiligungen berechnet sich wie folgt:

$$\begin{aligned} & \text{Bruttobeteiligungsertrag} \\ & - \text{darauf entfallende,} \\ & \quad \text{nicht rückforderbare Quellensteuern} \\ & - \text{Abschreibungen auf Beteiligungen} \\ & \quad \text{(keine Verjährung)} \\ & - \text{anteiliger Verwaltungsaufwand} \\ & - \text{anteiliger Finanzierungsaufwand} \\ & \hline & = \text{Nettoertrag aus Beteiligungen} \end{aligned}$$

Der anteilige Verwaltungsaufwand beträgt grundsätzlich 5% des Bruttobeteiligungsertrags nach Abzug der nicht rückforderbaren Quellensteuer und Abschreibung auf Beteiligung (der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten). Der anteilige Finanzierungsaufwand bemisst sich nach dem Verhältnis der massgebenden Beteiligungen zu den Gesamtaktiven. Der Beteiligungsabzug der Ertragssteuer berechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Nettobeteiligungsertrag} \times 100}{\text{gesamter Reinertrag}} = \text{Beteiligungsabzug in \%}$$

In formeller Hinsicht ist zu beachten, dass der Beteiligungsabzug auf der Kapital- und der Ertragssteuer nur gewährt wird, wenn dieser von der berechtigten steuerpflichtigen Gesellschaft beansprucht wird, d.h. die steuerpflichtige Gesellschaft das **Beilageblatt Beteiligungen** ausgefüllt, unterzeichnet und der Steuererklärung beigelegt hat. Nähere Erläuterungen und Einzelheiten zum Beteiligungsabzug finden Sie auf der Rückseite des Beilageblattes Beteiligungen.

## Fälligkeit der Steuern / Verzugszinsen

Die Kapital- und Ertragssteuern werden mit der Zustellung der Steuerrechnung fällig. Für Steuerbeträge die innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit nicht entrichtet werden, werden Verzugszinsen von 5% verrechnet. Der Verzugszins wird ab dem Tage der Zustellung der Steuerrechnung berechnet (Art. 19 Abs. 4 des Steuergesetzes).

## Steuerstrafrecht

Das Steuergesetz legt den Steuerpflichtigen verschiedenste Verhaltenspflichten auf, deren Einhaltung und Beachtung sich nicht unmittelbar erzwingen lässt. Damit diese Pflichten gleichwohl durchgesetzt werden können, sieht das Steuergesetz gewisse Sanktionsnormen – sogenannte Strafbestimmungen – vor, nämlich:

### I Ordnungs- und Verfahrenswidrigkeiten

Eine Ordnungs- und Verfahrenswidrigkeit (Art. 144 SteG) begeht insbesondere, wer die Steuererklärung samt Beilagen zur Steuererklärung trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder wer Mitwirkungs-, Auskunfts- und Bescheinigungspflichten im Veranlagungs-, Einsprache- oder Beschwerdeverfahren nicht befolgt.

Wer eine Ordnungs- oder Verfahrenswidrigkeit begeht, wird mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000.– bestraft.

### II Steuerhinterziehung

Eine Steuerhinterziehung (Art. 145 SteG) liegt vor, wenn der Steuerbehörde Tatsachen, die für den Bestand und den Umfang der Steuerpflicht erheblich sind, verheimlicht oder hierüber unwahre, ungenaue oder unvollständige Angaben gemacht worden sind und demzufolge eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig vorgenommen worden ist.

Die Steuerhinterziehung kann sowohl durch Verschweigen bzw. falsche Darstellung steuerbarer Tatbestände, als auch durch Verletzung von Mitwirkungspflichten begangen werden.

Hat der Steuerpflichtige schuldhaft eine Ermessensveranlagung verursacht, gilt sein Verhalten als Steuerhinterziehung, wenn sich in der Folge herausstellt, dass die rechtskräftige Ermessensveranlagung unvollständig war. Die Steuerhinterziehung ist sowohl bei vorsätzlicher als auch bei fahrlässiger Begehung strafbar.

Wer eine Steuerhinterziehung begeht, wird mit einer Strafsteuer, die neben der Nachsteuer zu entrichten ist, bestraft. Die Strafsteuer hängt von der Höhe der Nachsteuer ab und kann vom einfachen bis zum dreifachen Betrag derselben ausmachen.

### III Steuerbetrug

Von der einfachen Steuerhinterziehung (Art. 145 SteG) unterscheidet sich der Steuerbetrug (Art. 146 SteG) dadurch, dass er mit qualifizierten Mitteln, nämlich mit Urkunden begangen wird, welche gefälscht oder verfälscht sind bzw. erhebliche Tatsachen unrichtig oder unvollständig wiedergeben.

Als Urkunde gilt jedes Schriftstück, das geeignet ist, steuerlich erhebliche Tatsachen zu belegen. In diesem Sinne sind neben herkömmlichen Schrifturkunden (wie insbesondere Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Bescheinigungen oder die Beilagen zur Steuererklärung) auch Computerurkunden (Daten auf Disketten, Festplatten oder Magnetbändern) als Urkunden zu würdigen.

Wer einen Steuerbetrug begeht, wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft. Die Verfolgung eines Steuerbetrugs fällt in die Zuständigkeit des Schöffengerichts.

### IV Verantwortlichkeit

Werden die Widerhandlungen (Ordnungs- und Verfahrenswidrigkeit, Steuerhinterziehung, Steuerbetrug) im Geschäftsbetrieb einer steuerpflichtigen Gesellschaft begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Verwaltungsstrafrechtlich sind dabei die satzungsmässig berufenen Vertreter einer steuerpflichtigen Gesellschaft verantwortlich, und zwar ohne Rücksicht auf die Art des Zeichnungsrechts und die Zahl der vertretungsbefugten Organe.

Wer zudem vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Ordnungs- und Verfahrenswidrigkeit, eine Steuerhinterziehung oder einen Steuerbetrug begeht (Anstiftung) oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung eines solchen Delikts erleichtert (Beihilfe), ist als Täter dem Beschuldigten gleichzuhalten.

## **V Strafmilderung bei Selbstanzeige**

Ausdrücklich zu vermerken ist, dass bei Selbstanzeige (Art. 150 SteG) eine Strafmilderung vorgesehen ist.

Zeigt ein Steuerpflichtiger eine Steuerhinterziehung oder einen Steuerbetrug an, bevor die Steuerbehörden davon Kenntnis erhalten, so bleibt der Steuerpflichtige straffrei und es wird lediglich die mit einem 25-prozentigen Zuschlag versehene Nachsteuer erhoben. Eine Selbstanzeige ist in einem separaten Schreiben der Steuerverwaltung anzuzeigen.

## **VI Haftung**

Steuerpflichtige Gesellschaften haften für Bussen und Geldstrafen, die über Mitglieder ihrer Organe wegen einer Ordnungs- und Verfahrenswidrigkeit, einer Steuerhinterziehung oder eines Steuerbetrugs verhängt werden, solidarisch mit dem Täter, wenn dieser das Delikt in Ausübung einer Organfunktion hinsichtlich der Steuerpflicht der steuerpflichtigen Gesellschaft begangen hat.

## **VII Verjährung**

Die Strafverfolgung verjährt bei Ordnungs- und Verfahrenswidrigkeiten in einem und bei Steuerhinterziehung und Steuerbetrug in fünf Jahren.

**Steuerverwaltung**  
**Abteilung Juristische Personen**

Lettstrasse 37  
Postfach 684  
9490 Vaduz  
Liechtenstein  
T +423 236 68 17  
F +423 236 68 32  
info@stv.llv.li  
www.stv.llv.li

[www.llv.li](http://www.llv.li)